

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **3 (1834)**

Heft 12

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

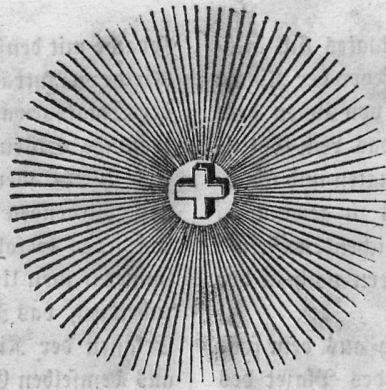
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

O römische Kirche! o heilige Stadt! o theures und gemeinschaftliches Vaterland aller Christen! in Jesus Christus gibt es weder Grieche, noch Scythe, weder Barbar, noch Jude; alle sind sie in deinem Schoosse nur Ein Volk, Alle sind Mitbürger von Rom, und jeder Katholik ist ein Römer. Wie kommt es nun, daß so viele ausgeartete Kinder heut zu Tage ihre Mutter mißkennen, sich gegen sie auflehnen, und sie für eine Stiefmutter ansehen? Fenelon.

Der Entwurf der Badenerkonferenz zu einer Ueber- einkunft für gleichförmige Feststellung der Kir- chenverhältnisse im Staate.

(Fortsetzung.)

Die Regenten eines Staates, welchen die Handhabung der Rechte in allen menschlichen Verhältnissen und die Pflege und Beförderung des gemeinsamen Wohles übertragen ist, haben die unerläßliche Pflicht, dafür zu sorgen, daß von keiner Seite die Rechte der Einwohner des Staates gefährdet und dem gemeinsamen Wohle Hindernisse gelegt werden. Aus dieser unerläßlichen Pflicht der Regenten fließt die Befugniß, Aufsicht zu halten über Alles, was in der einen oder andern Hinsicht dem Staate schädlich werden könnte, um stets im Stande zu sein, dafür zu sorgen (jus cavendi), daß das gemeinsame Wesen weder in irgend eine Gefahr gesetzt, noch auf irgend eine Weise benachtheiligt werde. Daß dieses Recht den Regenten des Staates zufolge der ihnen obliegenden Pflicht zukomme, liegt außer allem Zweifel. Insofern nun mit Grund vorausgesetzt werden kann und wirklich vorausgesetzt wird, daß Gesetze, Verordnungen und Verfügungen der Kirchengewalt, daß römische Bullen und Breven, daß Urtheile kirchlicher Obern und selbst Erlasse dogmatischer Natur, wie der mehrbenannte Konferenzialausdruck lautet, dem Staate gefährlich und so oder anders schädlich werden könnten, sind die jeweiligen Vorsteher oder Regenten des Staates allerdings

befugt, von derlei kirchlichen Erlassen vorläufig Kenntniß zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß aus denselben für den Staat weder Gefahr noch Schaden zu fürchten sei. Der Ausspruch nun von Seite des Staates, daß in den genannten kirchlichen Verordnungen und Erlassen nichts dem Staatswohle Zuwiderlaufendes, folglich dem Regenten des Staates, als solchem, nichts Mißbeliebiges enthalten sei, ist die Absicht oder der Sinn und Geist des sogenannten Plazets. Hieraus geht aber von selbst hervor: erstens, daß einem solchen Plazet des Staates nur solche kirchliche Erlasse unterliegen können, welche auf die äußern Kirchenangelegenheiten, auf die wandelbaren und abänderlichen kirchlichen Einrichtungen, auf die äußere Disziplin Bezug haben, und die als Gegenstände gemischter Natur in den Bereich des Staates wie in den der Kirche eingreifen. Niemals aber können dem Plazet des Staates wesentliche Lehren oder Institutionen unterliegen, welche vom Stifter der christlichen Religion und Kirche angeordnet und festgesetzt sind; denn solche Gegenstände dem Plazet der weltlichen Regierungen unterordnen, hieße so viel, als dem jedesmaligen Gutfinden der jeweiligen Regenten es anheimstellen, ob die Bürger des Staates katholische Christen und in wie weit sie es sein dürfen, wodurch offenbar die heiligsten Rechte des Gewissens verletzt, das Palladium der innern Kirchenfreiheit aufgehoben und die reingeistliche Wirksamkeit der Kirche, von der doch das Heil der Gläubigen abhängt, wo nicht ganz zerstört, doch allzusehr gelähmt werden müßte. Demnach ist nicht leicht abzusehen, wie über Erlasse rein

dogmatischer Natur das Plazet des Staates sich ausdehne, wofern man nicht auf eine die Vorsteher der Kirche nicht wenig kränkende Weise annimmt, daß von ihnen dem Heiligen selbst Unheiliges beigelegt und so das rein Göttliche zum Mittel gebraucht werde, um unbefugten und schädlichen Einfluß auf die Sphäre des Staates zu gewinnen, eine Voraussetzung, welche durch keinen zureichenden Grund aus der Dogmengeschichte weder in der ältern noch in der neuern Zeit gerechtfertigt werden kann.

Nicht weniger geht aber zweitens auch aus dem früher aufgestellten Grundsatz hervor, daß jedes Plazet des Staates stets nur negativer Art sein dürfe, indem den weltlichen Regenten, als solchen, nur die Befugniß zustehen kann, vom Staate abzuhalten, was ihm nachtheilig oder schädlich werden könnte, niemals aber auf positive Weise in die Sphäre der Kirche hinüber zu greifen und selbst Verordnungen von sich aus im Gebiete der Kirche zu machen. Zu solchen positiven Verfügungen haben die weltlichen Regenten weder von Gott, noch von Bürgern des Staates eine Vollmacht erhalten, und wo eine solche, wie immer, geltend gemacht werden wollte, wäre sie eine Usurpation, für die nur ein scheinbarer und vorgeblicher, niemals ein wahrer und wirklicher Grund, etwa aus der höchsten Staatsgewalt mit noch so künstlicher Sophisterei abgeleitet werden könnte. Das Plazet des Staates kann demnach nie als eine Art Censur kirchlicher Verordnungen und Erlasse betrachtet werden, zumal dem Staate das Recht nicht zukommt, an kirchlichen Verordnungen etwas zu streichen, oder zu verwerfen, oder beliebige Zusätze selbst zu machen; er gibt einzig und allein die einfache Erklärung, daß die vorliegenden kirchlichen Erlasse, Verordnungen, Urtheile, Breven u. s. f., welche zur Einsicht der Staatsgewalt gelangen, nichts enthalten, was dem Staate nachtheilig wäre oder werden könnte, und im entgegengesetzten Falle, worin in irgend einer kirchlichen Verordnung das allfällige Nachtheilige und Gefährliche für den Staat liege. Da es niemals im wahren Interesse der christlichen Kirche liegen kann, den Staat auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen, zumal sie seine Gewalt, als von Gott kommend, zur Erhaltung und Beglückung der Menschheit verehrt und die unwandelbare Ueberzeugung hat und auch diese stets den Gläubigen beibringt, daß, wer der Staatsgewalt sich widersetze, Gottes Anordnung widerstehe und dadurch sich ein schweres Gericht zuziehe (Röm. 13, 2), kann, wofern zufällig in den mehrgenannten kirchlichen Erlassen etwas dem Wohle des Staates Nachtheiliges sich vorfinden sollte, dasselbe nie als aus dem Wesen und Geist der Kirche hervorgehend betrachtet werden, sondern ist aus der menschlichen Beschränktheit, oder der Nichtkenntniß, oder auch aus Abgang des erforderlichen guten Willens der jeweiligen Kirchenvorsteher herzuleiten, und durch freundliche Rück-

sprache mit denselben und somit auf eine dem Staate und der Kirche viel zuträglichere Weise zu beseitigen, als durch ein Plazet der Staatsgewalt, welches, zumal in allzugroßer Ausdehnung, traurige Störungen zu veranlassen nur zu geeignet scheint.

Wenn aber den Regenten des Staates zufolge der ihnen obliegenden Pflicht, für das gemeinsame Wohl zu wachen, um jeder Gefahr und jedem Nachtheil, wo derselbe nur immer seinen Ursprung haben möchte, zur rechten Zeit vorzubeugen, das Recht zukommt, von den Verordnungen und Erlassen der Kirche vorläufige Kenntniß zu nehmen, sollte aus demselben Grunde den Vorstehern der Kirche nicht auch ein ähnliches Recht in Hinsicht auf Gesetze, Verordnungen und Erlasse von Seite des Staates zustehen? Die Bischöfe sind vom heil. Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren; ihnen und allen Vorstehern der Kirche, höhern oder niedern Ranges, liegt die unerläßliche Pflicht ob, für das ewige Heil der ihrer Obforge anvertrauten unsterblichen Seelen zu wachen, und in allen Beziehungen gewissenhaft zu verhindern, ne quid detrimenti religio capiat, oder daß das Seelenheil der Christen auf keine Weise gefährdet oder benachtheiligt werde. Wie nun, wenn Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates mit den Gesetzen der Religion in Widerspruch geriethen; wenn die Vollziehung solcher Erlasse von Seite weltlicher Regenten mit den Gesetzen Gottes und den uralten Verordnungen seiner Kirche sich nicht vertrügen: dürften in solchen Fällen die Vorsteher der Kirche schweigen? dürften sie ruhig zusehen, wie das Reich Gottes allmählig untergraben, und nach und nach das Heidenthum an die Stelle des allmählig verdrängten Christenthums ins menschliche Leben eingeführt würde? Nein, sie dürften nicht schweigen; sie müßten sich dagegen mit entschiedenem Muth ausprechen, zufolge der ihnen ohne Widerrede obliegenden unbedingten Pflicht, über deren gewissenhafte Erfüllung sie nicht bloß vor höhern weltlichen Behörden, sondern vor dem Richterstuhle Gottes selbst verantwortlich sind. Wenn aber im gegebenen, ganz gewiß wenigstens möglichen, Falle die Vorsteher der Kirche ihre Erklärungen und Warnungen gegen Verordnungen weltlicher Regenten genannter Art ausgehen ließen, würden sie wohl das Plazet des Staates erhalten? und wenn sie es nicht erhielten, wie sie, als geradezu gegen Verordnungen und Erlasse des Staates gerichtet, es wohl schwerlich erhalten würden, was müßte die Folge sein? Würden nicht die Vorsteher der Kirche und alle Seelsorger, die für das Heil vieler Seelen die höchste und ganz unerläßliche Verantwortlichkeit haben, sich an die Worte des göttlichen Lehrers erinnern: Ihr sollt Gott mehr als die Menschen fürchten, und müßten sie nicht mit den heil. Aposteln Petrus und Johannes zu den weltlichen Machthabern (Apostelg. 4, 19) sprechen: „Urtheilet doch selbst, ob es recht wäre vor Gott, euch mehr zu gehorchen, als Gott?“

Solche Fälle, vor welchen Gott den Staat und die Kirche stets bewahren wolle, nicht absichtlich gleichsam und mit Gewalt herbeizuziehen, sondern im Gegentheil nach Möglichkeit sie zu verhüten, fordert doch ohne Widerrede die ächte Staatsweisheit und eine gründliche und bewährte Politik, — und fordert dieses insbesondere und schlechthin von den Regenten eines katholischen Staates, welche die katholische Religion in ihrer Integrität zu bewahren und die religiösen Rechte der Staatsbürger nicht weniger als die weltlichen zu handhaben und zu schützen, sich durch einen feierlichen Eid verpflichtet haben. Man sage nicht, daß derlei Besorgnisse auf einer Voraussetzung beruhen, welche für die weltlichen Regenten gar zu beleidigend sei. Es ist ja die nämliche Voraussetzung, auf welcher das Placet des Staates in Hinsicht auf kirchliche Verordnungen und Erlasse ruht! Hat wohl der Staat mehr Grund, sich vor den Verordnungen der Kirche, als die Kirche, sich vor denen des Staates zu fürchten? Könnten nicht aus der Geschichte zehen, zwanzig u. s. f. Verordnungen von Seite des Staates, die nicht etwa bloß dem menschlichen Interesse der Kirchenvorsteher, sondern selbst dem göttlichen und unveränderlichen Endzwecke der christlichen Kirche zuwider liefen, gegen einen Erlaß von Seite der Kirche, der sich mit dem Wohle des Staates nicht verträge, herausgehoben werden? Wo wäre das Christenthum, und wie stünde es um die Existenz der katholischen Kirche, wenn die Apostel und die Bischöfe im Beginne der christlichen Religion ihre Lehren, Gesetze, Vorschriften und allfälligen Verordnungen, wenn sie ihre Briefe an die Christengemeinden dem Placet der heidnischen Kaiser hätten unterwerfen und, wofern sie deren Beifall nicht erhalten, sich zur Ruhe hätten begeben müssen?

Es ist allgemein bekannt, wie wenig die ersten Christen sich um den Beifall der ungläubigen und gegen das Christenthum feindselig gestimmten Kaiser bekümmerten, wie sie die göttlichen Wahrheiten ohne Furcht vor irgend einer weltlichen Macht verkündigten und die Aufträge vollzogen, welche vom Herrn sie empfangen und übernommen hatten, wohl wissend, daß sie hiedurch dem Haffe und der Verfolgung ausgesetzt würden, wie Christus der Herr es ihnen vorausgesagt hatte (Joan. 15, 18—20).

Indessen leben wir jetzt in einer ganz andern Zeit und in andern Verhältnissen, die gegenwärtigen Regenten bekennen sich feierlich zur christlichen Religion und können, ohne mit sich selbst in den auffallendsten Widerspruch zu gerathen, unmöglich Mißfallen haben an Demjenigen, was zur Bewahrung oder Belebung, was zum Wesen oder der heilsamen Wirkung dieser Religion nöthig oder ersprieflich ist. Da es im Interesse der christlichen Religion und Kirche liegt, daß Ruhe und Frieden im Staate erhalten werden, wofür die christliche Kirche immerfort zu Gott betet und

zu bitten die Gläubigen ermahnet, indem nur unter Voraussetzung der Ruhe und des Friedens im Staate auch das ewige Heil der unsterblichen Seelen besorgt und gepflegt werden kann; und da es nicht weniger im Interesse eines christlichen Staates liegen muß, daß der wohlthätige und selbst für seine weltlichen Zwecke so erspriefliche moralisch-religiöse Einfluß der Kirche auf keine Weise gehemmt, sondern möglichst gefördert und unterstützt werde, sollte eigentlich nie irgend eine Spannung zwischen einem christlichen Staate und der christlichen Kirche zu fürchten sein, und wofern eine solche hervorzutreten drohen wollte, erfordert nicht weniger das Wohl des Staates als das Heil der Kirche, dieselbe durch gegenseitige Verständigung sobald als möglich wieder zu heben, nicht zwischen geistlichen und weltlichen Behörden Erbitterungen und Mißhelligkeiten zu veranlassen, welche niemals gute, wohl aber zu jeder Zeit unheilbringende, grundverderbliche Folgen hatten.

Der unbefangene Leser des früher genannten Konferenzantrages wird nicht umhin können, mit Behmuth zu bemerken, wie von diesem freundlichen und versöhnenden Geiste zwischen Staat und Kirche daselbst keine Spur vorkomme, sondern wie im Gegentheil einige S. desselben, vorzüglich die gegen Ende, auf die traurige Voraussetzung sich zu gründen scheinen, als müßten sich die heutigen Regenten christlicher Staaten vor jeder geistlichen Behörde, wie vor einem staatsgefährlichen Klub und, so zu reden, wie vor einer Räuberbande durch gegenseitige Verkommnisse schützen und verwahren. Verordnungen, die von einem solchen Geiste des Mißtrauens ausgehen und auf feindseliger Stimmung solcher Art gegen die Kirchenvorsteher beruhen, scheinen ganz und gar ungeeignet, die gestörte Eintracht zwischen Staat und Kirche wieder herzustellen und zu bewahren, eine Eintracht, ohne welche in keinem christlichen Staate an Ruhe und beharrlichen Frieden zu denken ist. Möchte man doch bedenken, daß das zum Gedeihen der Staats- und Kirchenzwecke so schlechthin nothwendige Einverständniß zwischen geistlichen und weltlichen Obern nur bestehen werde, wenn der Staat das Gebiet der Kirchenmacht, und die Kirche das Gebiet der Staatsmacht unangetastet, und jede Macht die andere in ihrem Gebiete ungehemmt wirken laßt; denn beide Gewalten werden nur unter dieser Voraussetzung wohlthätig zusammenwirken und einander unterstützen in dem gemeinsamen Zwecke, das wahre zeitliche wie ewige Wohl der Menschheit zu bewahren und zu pflegen.

Möchten doch vorzüglich Diejenigen, welche christliche Völker zu regieren berufen sind, sich wohl zu Gemüthe führen die ernstesten Worte, welche Isidorus Hispalensis an alle weltlichen Regenten gerichtet hat: „Sie sollen bedenken“, schreibt er (Sent. 3 c. 51), „daß sie nicht nur über ihre Privathandlungen als Menschen und Christen, sondern nicht

weniger auch über ihre Regenthandlungen Gott verantwortlich sind; sie sollen bedenken, daß ihr Benehmen gegen die Kirche, welche sie zu schützen von Christus übernommen haben, ihnen zu einem hohen Verdienste, oder dann zur großen Schuld angerechnet werde; — zu hohem Verdienste, wenn vermittels ihrer Verordnung und unter ihrem Schutze der Friede der Kirche erhalten und die Wirksamkeit ihrer heilsamen Anstalten stets mehr erweitert wird; zur großen Sündenschuld aber, wenn durch ihre unbefugten Eingriffe der Friede in der Kirche gestört, die von Gott ihr zuerkannten Rechte geschmälert, ihre Freiheit gehemmt, und die Quelle des göttlichen Segens, welche Gott in ihr eröffnet hat, den Völkern verschlossen wird.“ —

(Fortsetzung folgt.)

Unrede bei der Kapitels-Konferenz in Niermumpf, A. Nargau, den 28. Jenner 1834.

(Schluß.)

c. Die religiösen Zwecke des Kirchengutes.

Religiöse Zwecke formen sich nach dem Begriffe der Religion, der nach der Bildungsstufe des Geistes und Herzens lauter oder unlauter aufgefaßt, rein oder unrein geliebt wird. Der Eine rühmet Religion ohne Kirchentum, der Andere will sich durch bloßes Kirchentum ohne Religion beseligern. Irrige Begriffe der Religion vertheidigen den Unglauben und Aberglauben; Ungebundenheit wie Pharisäismus, Eigennutz und Eigensinn finden unter ihrem Vorwande Entschuldigung. Mit der christlichen Religion sind als Zwecke unzertrennlich verbunden das Lehramt der göttlichen Offenbarungen, die Spendung der heil. Sacramente, die Luthurgie nach den Entschieden der allgemeinen Kirche als Mittel der Förderung beider. Um diese Hauptzwecke für das christliche Leben zu bethätigen, sind Bischöfe und Pfarrer unerläßliche Verwalter der Geheimnisse der Religion, Hirten des christlichen Sions. Mit diesen Hauptzwecken arbeiten als untergeordnete Zwecke für Religion die Klöster, die Schulen, die Armenspenden. Bei erster Leuchte des Christenthums in unsern Gegenden siedelten sich die Klöster wie fruchtbare Oasen in den Wüsten des Heidenthums an, in ihrem ersten Entstehen bemühten sie sich durch ihre Tempel, durch ihre Missionen die Hauptzwecke der Religion zu fördern, sie erwarben sich das Verdienst, in Zeiten tiefster Unwissenheit der Wissenschaften Ueberbleibsel zu retten, das Wissenschaftliche selbst zu pflegen, durch Schulen inner und außer ihren Mauern zu verbreiten. Solche einstige Mönchsthätigkeit verzweigte die Religions-Zwecke über manche Gegend, über manches Land. Die Schulen sind zwar Hauptzwecke eines Staates, und vorzüglich eines

republikanischen, der in seinem Bürger einen Mann höherer Bildung fordert, der sich zur Selbstständigkeit des Geistes und Herzens zu erheben vermag, der fähig ist, mit Einsichten in jeder Staatsstellung zu rathen, zu urtheilen, zu helfen. Schulen sind aber auch Mitzwecke der Religion; denn nur der wissende Mensch kann zu einem erleuchteten Christen gebildet werden, nur der Kenntnißvolle wird das Christenthum und Kirchentum vereint als ein Reich Gottes begreifen und üben. Des Evangeliums ursprüngliche Vorschriften bezwecken der Armuth Unterstützung und Rettung; wenn nicht jeder Geistliche als Diakon der apostolischen Kirche, als Armenpfleger, wirkt, bleibt der Hauptzweck, die Liebe, eine leertönende Schelle. Weltliche und auch Ordenszwecke werden hier nicht berührt, weder anempfohlen noch getadelt, es wird nicht zu Bruderschaften, als zu vermeinten Religions-Zwecken, geworben; die Geschichte, die Beschränkung und Aufhebung beweiset die Ausartung derselben, und würdiget immer mehr das Christenthum wieder zur allgemeinen Bruderschaft in dem gemeinschaftlichen Bruder, in dem Welttheilande. Nach näherer Erörterung der religiösen Hauptzwecke können weder Zeitanfichten, noch Gesetzgebung den Beruf, die Amtsverrichtungen der Bischöfe, der Pfarrer ändern, diese bleiben stets wesentliche Diener der allen Zeiten angehörigen evangelischen Wahrheiten, einer göttlichen Offenbarung des Christenthums. Diese Diener haben die ersten, die rechtlichsten Ansprüche auf das Kirchengut, wenn sie als Religionslehrer, als Verwalter der Luthurgie, als werththätige Tröster der Armuth wirken sollen. Den einstigen Segen der Klöster für Religion, für Wissenschaften, für Schulen, für Armuth mißkennt, besudelt der unparteiische Geschichtsforscher nicht; aber die Beobachtung des Ernstes, der genauesten Prüfung kann auch nicht verhehlen, daß die Klöster sich ihren religiösen Zwecken entfremdeten; die Wissenschaften verstaubten darin, höchstens ein Kram von Traktaten wird daraus vertröbelt, gleichviel ob politischen oder religiösen Inhaltes; ihre Schulen beschäftigen sich mit lateinischer Abriecherei Weniger, mit Theologie ihrer Novizen; nur die nächste arme Umgebung speist Klostersuppe. Würden die Klöster die Zeitanfprüche auffassen, erwägen, würden sie von verwitterter Asketik sich zu ehemaliger Thätigkeit, zu allgemeiner Brauchbarkeit emporheben, gewiß, sie wären überall hochgeachtet, in ihrem Reichthume nicht beneidet, nicht mit Aufhebung bedrohet. Doch Aufhebung, Einstreichung des Klostergrundes in das Staatsgut wäre unrechtliches Unternehmen; auch auf das Klostergut, als auf ein Kirchengut, sind religiöse Zwecke gestiftet, und können nur wieder in solche umgewandelt werden. Solche Umwandlung wäre ja nach dem Beispiele anderer ächtkatholischer Länder leicht. Von Noth an waren die Klöster, mit Hilfsmitteln bereichert, Pflanzstätten der Wissenschaften wie der Volks-

Kenntnisse. Lasset nun, wie in andern Staaten, die Mönche auf Universitäten studiren, und sie werden nicht nur sich selbst erheben, sondern taugliche Männer liefern; die Sekundarschulen, die künftigen Bezirksschulen zu unterrichten, und dadurch den Staat in den von ihm jetzt besoldeten Lehrern erleichtern, durch solche Mitarbeit manchem armen Bezirke es möglich machen, eine künftige Bezirksschule zu besitzen, auf welche Dürftigkeit mehrerer Bezirke sonst verzichten muß. Solcher Verwendung dürften sich die Mönche nicht schämen, nicht einmal weigern. Haben nicht andere Staaten auch aus Klöstern ihre Professoren an Gymnasien, ja sogar an Universitäten gewählt? Soll es nicht möglich werden, in einem Kloster ein Seminarium der Geistlichen einzurichten, und dadurch einem wesentlichen Bedürfnisse des Aargau's abzuhelfen, da sonst noch lange die Wünschelruthe über dessen Fond täuschend geschlagen werden mag! Mögen die Mönche die Schulen doch nicht so sehr scheuen; die Pfarrer bei ihren vielen andern Amtsverrichtungen widmen ja diesem religiösen Zwecke auch pflichtig Zeit und Kräfte. Schulen bleiben ursprünglicher Beruf der Klöster, auch der weiblichen. Warum will man doch nur die Nonnen im Aargau vermauern, nur diese lateinisch versifeln lassen, da andere Kantone, wie Zug, selbst wie Freyburg, die Porten der Nonnen der weiblichen Jugend öffnen, um selbe zur häuslichen Brauchbarkeit, wie zur christlichen Jugend zu erziehen. Der Sturm der Säkularisation verödete in Deutschland die meisten Klöster; viele weibliche retteten sich bloß vom Untergange durch thätige Theilnahme an der öffentlichen Erziehung. Wer hat nicht schon die Nachbarschaft durchkreist, die klösterlichen weiblichen Institute in Freyburg im Breisgau, in Billingen, in Breisach, in Offenburg gesehen, deren Früchte sich jede Klasse des Staates freuet. Sollen solche aufgeregte religiöse Zwecke nur in der Schweiz unmöglich sein? Man darf ja deswegen die Nonnen nicht entschleiern, ihre Zellen nicht aufheben; nein! man lasse sie in ihrer Bescheidenheit ungeneckt, in ihrer eigenthümlichen Verwaltung ungeschmäleret; diese Bienen besorgen ihren Korb sorgfältiger, als fremdartige Wächter und Rechner. Wäre Olzberg nicht umgekleidet, nicht so verschiedenartig bevogtet worden, vielleicht hätten sich nicht so viele tadelnde Stimmen in der gesetzgebenden Behörde erhoben. Beholfene Armuth bleibt religiöser Zweck, und bei bestehendem Kirchengute wie kräftig könnte sie durch Nachahmung anderer weisen Staaten im Aargau unterstützt werden! In andern Staaten pflegen barmherzige Schwestern mit christlich liebender Aufopferung, mit diesem unauflösliehen Gelübde der Religion die leidende Menschheit ohne Rücksicht der Konfession, des Standes, des Vaterlandes. Nun solche Bedaurungswürdige sammeln sich besonders an den Heilsquellen zu Baden, zu Schinznach, werden im Spitale zu Königsfelden unterbracht. Sollte

das Christensinn nicht vermögen, die Nonnen zu Baden und jenseit in Gnadenthal zu barmherzigen Schwestern zu weihen, um den hohen religiösen Zweck des gelinderten menschlichen Elendes in den benannten Orten zu bethätigen! Die Klosterfahr und Hermetenschwil wären wohlthätiger für weibliche Erziehungs-Institute geeignet, und drei wären nicht zu viel, um die Volksmasse zur Bildung zu erheben. Ein einziges Olzberg genüget für den ganzen Kanton Aargau zu wenig, ist dem Bürger des Mittelvermögens unzugänglich, weil da noch die Manen der ehemaligen adelichen Stiftsdamen geisten, und die dortige Erziehung eine adelige Börse fordert. Die Chorherren-Stifter sind zu den nämlichen religiösen Zwecken verpflichtet, wie die Klöster, zu Wissenschaften, für Schulen und Armuth. Aber ein anderer religiöser Zweck wäre an diesen Stiftern zu erreichen; mancher Pfarrer kränkelt zur Untüchtigkeit seiner Verrichtungen, mancher altert zu schwachen Dienstleistungen; aber muß er sich auf seiner Pfründe abgemattet fortschleppen, so altert, so kränkelt oft auch seine Kirchengemeinde zur Schwäche alles religiösen Sinnes und Handelns. Würden solche Pfarrer in Chorherrenstiftern versorgt, so wäre ein vielartiger, religiöser Zweck erreicht, der abgearbeitete Pfarrer würde den Lohn seines Mühens, die Kirchengemeinde wieder einen fähigen Bearbeiter ihres Weinberges des Herrn finden, man würde nicht mehr so hartherzig die letzten Tage eines solchen Pfarrers berechnen, nicht mehr so viele Vikariats Zulagen erbitten müssen.

Der Begriff der religiösen Zwecke wurde so weit erörtert, um falsche Ansichten zu berichtigen und das Geschrei der Aufhebung zu verstummen, um das Kirchengut seiner Stiftung zu erhalten, um sich nicht mit ungerechten, mit unfirchlichen Neuerungen zu verdächtigen, sondern die kirchlichen Einrichtungen zum Volksheile im bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse segnend zu befruchten. Wer Anderes will, der hebt sich selbst, seine Pründe, seine Zelle auf; denn in Unthätigkeit, in Verkehrtheit des Sinnes und der That hebt ja ein solcher das Wesentliche der Menschheit, Fortschritte des Geistes und Herzens, auf, und wer die Sache fallen läßt, der muß zu spät bereuen, wenn mit ihr auch die Folgen, die Personen, deren Eigenthum und Institute, fallen.

d. Patronatsrechte.

Nach Verlauten wollen alle Patronats-Rechte vom Staate für seine Regierung erworben werden; das Gelingen auf rechtlichem Wege wäre dem Volke und der Klerisei sehr gedeiulich. Dem Volke, das nur durch gleich gebildete, durch gleich gekleidete Pfarrer gehütet würde, die nicht vom Rückrufe eines Prälaten abhingen, sondern mit festem Sitze durch Investitur und bischöfliche Institution das Heil ihrer Heerden dauernd bearbeiten könnten; — der Klerisei, die nicht vor Patronen zu allen Demüthigungen

bis zur Feilheit kriechen müßte, nicht so sehr für eine oft spätere Versorgung durch den Vorzug der Lieblinge der Patrone verkümmert würde; und beim Besitze aller Patronatsrechte könnte eine Kantonsregierung billiger die Stufenreihe der Wahlen nach Fähigkeiten und Dienstjahren befolgen. Sollte das Patronatsrecht erworben werden wollen, so erfordert das Eigenthumsrecht der jetzt schon bestehenden Staatspfünden, daß die neu erworbenen aus dem Kirchengute ihrer ehevorigen Patronen dotirt, klassifizirt werden, und zu ihrer Aufbesserung nicht die im rechtlichen Besitze sich befindenden Staatspfünden geschmälert würden, was um so ungerechter wäre, da diese Patronen, seien sie Klöster, Stifter oder Städte, vom Kirchengute der Pfarreien nichts zu ihrem Vortheile vorenthalten dürfen, solange nicht die religiösen Bedürfnisse ihrer Patronats-Pfarreien fundirt, befriediget sind.

e. Einkünfte der Pfründen.

Die Landwirthschaft als Einkommen einer Pfarrei hindert nicht selten die Amtsgeschäfte der Seelsorge, verbauert nicht selten den Priester, und zerrüttet seine Oekonomie durch den steten Wechsel des Segens und Unsegens, des immer wankenden Absatzes und Preises der Erzeugnisse. Auch den Lebenden Bezug erschweren die Zeiturtheile zu vielen Mißhelligkeiten mit den Kirchgemeinden, beschreiben den Pfarrer des Druckes, des Geißes. Die Postkäufe der Lebenden verwickeln den Pfarrer in Rechthabereien, in Prozesse, beschäftigen ihn und die Behörden unangenehm. Unter so obwaltenden Umständen wird eine andere Art der Entrichtung des Pfründe Einkommens erwünschlich, früher oder später unvermeidlich. Jedes übernommene, angeleihte, anvertraute Vermögen muß gesichert, verhypothekirt werden; diesen Rechtsanspruch hat auch das Kirchenvermögen. Wer daher immer dessen Verwaltung und Verwendung übernehmen will, der muß rechtlich eine genügende Garantie leisten. Zwar wird der Pfründegenuß oft mit weltlichen Besoldungen verglichen, als zu reichlich getadelt, beneidet, allein mit Unrecht; der Geistliche beziehet keine Besoldung aus der Staatskassa, er genießt ein Benefizium, ein Pfründe, die ihm aus dem vorhandenen Kirchengute die congrua portio schöpft, ihm selbe durch die Investitur und Institution von Seite des Patrons und des Bischofes lebenslänglich sichert, ihn damit befehlet; er belästigt nicht die Staatskassa, kann durch keine schwankende Wahl seinem Leben entrückt werden. Das zu hohe, zu reichliche Einkommen berechnet mehr der Neid, bei Vielen nur der Priesterhaß; bei näherer Inventur der Pfarreien wird sich erweisen, daß sie im Vergleiche mit andern Staaten noch gering stehen. Das vermeint zu Hohe darf nicht ungerecht vermindert, nicht zu weltlichen Besoldungen, die noch anderer Erwerb begünstigt, herabgesteigert werden. Die Weihe wird und soll nur den wissenschaftlich gebildeten, geprüften

Mann zum Diener der Religion berufen; einem solchen muß doch in seinem Stande eine Quelle geöffnet bleiben, mit Mitteln seine wissenschaftliche Bildung fortzusetzen, die Opfer für selbe wieder zu erwerben, selbe seiner nicht selten durch ihn geschwächten Familie zu ersetzen. Ein Benefizium erfreut zwar einen Pfarrer mit den Benefizien einer Pfründe, verpflichtet ihn aber auch zur Leistung der Onera derselben, die oft wegen Gehäulichkeiten, wegen Bauschillingen, wegen Hagelschlägen erschöpfend sind. Hätte er in dem vermeint zu Hohen keinen Schadenersatz zu hoffen, so müßte er unter solchen Onera oft frühzeitig und für immer erarmen. Ist der Geistliche geweiht, so ist er für immer diesem Stande angehörig; er darf nach Verbot der weltlichen und kirchlichen Gesetze keinen andern ergreifen. Wie ungerecht nun, wenn man ihn zur Armuth einzwängen, und ihm zugleich verwehren wollte, sich anders zu retten. Ist der Geistliche einmal geistlich, so ist er auf den Genuß seiner Pfründe beschränkt, alles Andere darf er nicht treiben, nicht erwerben, während andere Erwerbszweige die weltlichen Besoldungen aufbessern, oft bereichern. Man wende doch nicht immer leicht ein: „Der katholische Pfarrer ist unverheuratet, er hat eine beschränkte Haushaltung, seine Bedürfnisse sind wenige.“ Das Genügende oder karg Zugemessene einer Pfründe ist Gabe aus dem Kirchengute, Eigenthum der Investur, der Institution: wollte man nun den Pfarrer nur für die dringendsten Bedürfnisse kleiden, speisen, beherbergen, sein übriges Eigenthum bevogten; so müßte die Gesetzgebung in den Fortschritten der Rechtsgleichheit den Ueberschuß des Eigenthums aller Stände, aller Privaten einziehen, unter gemeinsame Verwaltung setzen, und allen Aargauern einen spartanischen Tisch decken. Auch der Haushalt eines katholischen Pfarrers ist zahlreich; Aeltern und Verwandte finden da gewöhnlich eine Zufluchtsstätte ihrer Bedrängnisse. Die Beobachtung wird doch billig urtheilen, daß die Pfarrer ihren Haushalt an das Krankenbett, in die Stuben des Elendes aller Art ausdehnen; mit erarmten Pfarrern würde gewiß auch die reichlichste Armenpflege versiegen. Der katholische Pfarrer ist ja auch aargauisch gesetzlicher Cölibant, aber seit wann will Cölibat oder Heurathen die Richtschnur der Pfründen oder der Besoldungen werden? Selbst bei Herrn Amtsbrüdern anderer Konfessionen wird das Heurathen nicht bedungen, auch mancher Cölibant unter ihnen beziehet die Pfründe unterkürzt.

Und eben, weil der katholische Pfarrer Cölibant sein muß, bedarf er einer unverkümmerten Pfründe; er kann sie nicht durch eine Heurath, nicht durch Erben bereichern, und hat in Abgang einer Frau nur größere Auslagen und Gefährdungen seiner Haushaltung. Der Staat nicht, die Pfründen des Kirchengutes erhalten die Pfarrer; wenn daher auch eine Klassifikation eintritt, so ist diese nur eine

Änderung der Bezahlung, niemals aber eine Befoldung des Staates. Eine Klassifikation wird die Art der Benützung der Pfründen ändern, aber doch niemals mit Einzug des einten Kirchengutes das andere ausbessern, damit Lücken füllen, dieses ist Patronats-Pflicht. So wäre es ungerecht, mit dem friethalischen Kirchengute die Pfründen der obern Bezirke klassifizieren; das Friethal kann und muß sein Kirchengut als ein gesondertes Eigenthum vertheidigen, solange Klöster, Stifter, Städte, einzelne Patronen für ihre Pfründen ein gesondertes Kirchengut besitzen; erst die Verschmelzung aller kann ein aargauisches, allgemeines Kirchengut gründen. Bei der Klassifikation ist die Doppelstellung des Pfarrers und Priesters zu berücksichtigen. Der Pfarrer genießt eine Pfründe, neben diesen Pflichten verichtet er als Priester Kirchenfunktionen örtlich gestiftet; nebst den allgemeinen Pfarrverrichtungen ist er besonders damit bemüht, in jeder Kirchgemeinöe verschieden, mehr oder minder beschwerlich; solche Stiftungen berühren keine Klassifikation, sie sind die Löhnungen besonderer Verpflichtungen für den Altar. Bei einer bevorstehenden Klassifikation entsteht die Rechtsfrage: wie es mit den schon investirten, instituirten Pfarrern gehalten sei. Diese Pfarrer sind lebenslänglich mit ihrem Benefizium belehnt, und zwar nach einem Anschlag des Gesetzes von 1804; dieser Anschlag wurde bisher rechtlich befolgt, so daß jene Pfarrer, welche diesen Anschlag nicht erreichten, unter der Benennung „Kleinzehentenschädigung“ Aufbesserung erhielten. Bei einer andern Zahl der künftigen Klassifikation müßte doch jene von 1804 rechtlich für alle jene Pfarrer lebenslänglich beibehalten werden, die auf eine solche gesetzliche Bestimmung investirt und instituiert sind; eine Verkürzung wäre ungerechte Schmälerung ihres gesetzlich zugesicherten Eigenthums, und eine Rückwirkung des Gesetzes wurde noch von jeher als eine Rechtsverletzung verurtheilt. Dem Bischöfe ist die Obhut der Pfarrer und ihrer Pfründen anvertraut, die Staatsgewalt kann nur mit der Kirchengewalt vereint hierin Abänderungen, den Bedürfnissen der Zeiten angemessen, treffen; die Klerisei will daher nicht den Uebersprung besorgen, daß in diesen Anliegen nur die weltliche gesetzgebende Behörde entscheide, sondern daß der Bischof selbe mitfunktionire.

Hochwürdige Herren Amtsbrüder! um die aus erster Feder vielleicht dunkel und zuweilen verwirrt geflossene Erörterungen zu verdeutlichen, um Sie von der Wichtigkeit heutiger Versammlung zu überzeugen, reasumire ich mich dahin:

1) Es stehen Wünsche, Anträge zur Generalisirung, Klassifikation, wie des Erwerbes aller Patronatsrechte für den Staat vor.

2) Was bei den religiösen Zwecken von Stiftern und Klöstern berührt wurde, mit dem befaßt sich das Kapitel

nicht, maßt sich nicht an, andere Ordensregeln vorzuschreiben, sondern das Gesagte steht bloß als geschichtliche Erzählung jener Aeußerungen da, die von so vielen Seiten vernommen werden.

3) Die Erwerbung aller Patronatsrechte für den Staat mischt sich nicht in den Wirkungskreis des Kapitels, diese ist bloßes Verhandeln zwischen Bischof, Staat und Patronen.

4) Der Begriff „Kirche“ wurde erläutert, um bei hoher Bestimmung derselben, bei Pflichttreue ihrer Verwaltung doch nicht immer als bloßes Pfaffthum geschmäht zu werden.

5) Investitur, Institution, Benefizium müssen als Rechtstitel der Kirche vertheidiget werden, vermöge deren Pfründen und nicht weltliche Befoldungen verliehen werden, und die gegenwärtig investirten Pfarrer müssen ihr Recht auf die Klassifikation von 1804 standhaft behaupten.

6) Das Recht muß das Kirchengut stets von dem Staatsgute sündern, was in allen gesetzlichen Staaten durch sogenannte Religionsfonde geschieht. Nebstdem hat das Friethal sein Kirchengut als ein gesondertes solange zu bewahren, bis das gesammte Kirchengut der Klöster, der Stifter, der Patronen ein allgemein aargauisches gründet.

7) Diese Gegenstände an Behörden, an das Volk zu veröffentlichen, scheint zur Belehrung, zur ernstern Erwägung derselben nothwendig, die Zuschriften an Behörden überlasse ich einer schärfern Feile der Diplomatie, der kanonischen Rechte; durch Blätter davon zu erwähnen, behalte ich mir vor, und ohne fremde Einflüsterungen soll das Kapitel seine Anliegen besorgen.

Hochwürdige Herren Amtsbrüder! ich wünsche nun, daß Sie meinen Mund und Herz für die gerechte Sache der Kirche, für den Nutzen des Kapitels nicht mißkennen, meiner Wärme nicht tadelnd den Puls fühlen. Ich bitte Sie nun um Ihre Berathungen, Berichtigungen und Beschlüsse.

Dixi. *)

Das vier und dreißigste Neujahrsblatt der zürcherischen Hülfs-Gesellschaft für 1834.

Eine freundliche und erfreuliche Erscheinung ist das vor uns liegende „vier und dreißigste Neujahrsblatt der Hülfs-Gesellschaft von Zürich;“ es beurkundet einen so edeln, milden, christlichen Sinn der Herausgeber, daß wir nicht umhin können, seiner auch hier mit einer kurzen Anzeige ehrenvoll zu erwähnen.

Schon der schöne Zweck dieser Blätter, wie er obenan (Seite 1) ausgesprochen wird: „die Denkmale und Handlungen der ächten christlichen Menschenliebe

*) Die Redaktion glaubt, daß einige Behauptungen, die in dieser Anrede, namentlich sub lit. c u. d aufgestellt wurden, nicht Allen einleuchten werden, und ist bereit, zur nähern Erörterung dieses wichtigen Gegenstandes Gegenbemerkungen aufzunehmen.

„unserer Väter und Ahnen aus den ältesten Jahrhunderten zur lehrreichen Ermunterung darzustellen, und so gleichsam eine Geschichte schweizerischer Wohlthätigkeit zu liefern“, verdient volle Aufmerksamkeit und Anerkennung. Wir haben zwar die frühern Jahrgänge dieser Neujahtsblätter nicht eingesehen; allein wenn sie der gleiche Geist durchweht, wie das gegenwärtige, so wird dem schönen Zwecke auf die lobwürdigste Weise entsprochen.

Dies 34te Blatt soll den ersten Abschnitt einer solchen „Geschichte schweizerischer Wohlthätigkeit“ schließen, und gleichsam den Uebergang für den zweiten Abschnitt, der „in die spätern Jahrhunderte hinabsteigen“ werde, bilden. Zu dem Ende „führt es den Lesern noch eine Person vor,“ „von deren Werken der Barmherzigkeit und Menschenliebe,“ wie sich die Verfasser ausdrücken, „die Geschichte zum ersten redet,“ eine Person, „die als Pflegerin und Trösterin der Kranken und Elenden in jener frühesten Zeit des sich in unserer Gegend verbreitenden Christenthums wie ein mildder Stern in dunkler Nacht erscheint, und die gerade in unserer Nachbarschaft, wo sie zuletzt den Schauplatz ihres liebevollen Wirkens aufschlug, als eine Heilige verehrt wird. — Es ist dies die heilige Verena, ein auch uns Zürchern, jung und alt, von dem benachbarten Baden her wohl bekannter Name. Denn wer wüßte nicht vom Verenabade daselbst zu sagen, — von diesem — welches dazu bestimmt ist, daß hier Arme, Kranke und Elende jeder Art zur Linderung ihre Schmerzen und Heilung ihrer Gebrechen sich unentgeltlich dieser gesegneten Heilquelle bedienen können, unter dem Schutze der heiligen Verena, von der sie den Namen führt, und deren kleines, in Holz geschnittenes und bemaltes Bild in einer steinernen Säule mitten im Wasser sich erhebt“ —

Nach dieser Einleitung beschreibt uns das Blatt, „was die christliche Sage von dieser Heiligen erzählt“ — „die Legende der hl. Verena“, wenn auch kurz, doch sehr anziehend, unbefangen und wahrheitliebend, wie die alte Tradition sie überliefert, und, was besonders anspricht, durchaus ohne alle Verunglimpfungen oder Anzüglichkeiten gegen die katholische Lehre und Kirche, wie es sonst so häufig auch noch bei bessern protestantischen Schriften und Schriftstellern der Fall ist. — Und wenn auch nach der schönen Beschreibung des seligen Wirkens und Todes und der noch vorhandenen Grabstätte der heiligen Verena in Surzach angemerkt ist: (Seite 5) „die katholische Kirche habe sie mit größerm Rechte unter die Zahl der Heiligen aufgenommen, als so manche unbekannte Namen von „Martyrinnen;“ so wird sogleich auch beigelegt; „Denn größer als der glänzende Ruhm eines nach kurzer Pein erlittenen Martertodes ist das stille Verdienst eines langen, einzig der thätigen, sich selbst vergessenden, für Andere nur sich aufopfernden Liebe gewidmeten Lebens.“ —

Doch noch viel interessanter wird dies Neujahtsblatt durch dasjenige, was es nach der Geschichte der hl. Verena zum gleichen guten Zwecke, eben so gemüthlich und lieblich weiters darstellt.

Indem es, Seite 5 schon aus dieser Legende die richtige Folgerung zieht, daß „namentlich die Krankenpflege, diese schwerste, aber auch wohlthätigste aller Dienstleistungen, wie überall, so auch unter uns eine Frucht des Christenthums sei, dieser sanften Religion der Liebe und des Erbarmens;“ beweiset es diese Wahrheit ausführlicher aus der Geschichte. Zu dem Behufe erwähnt es der ersten wohlthätigen Stiftungen im klösterlichen Vereine „nach der Regel des hl. Augustinus“ für Kranken- und Armen-Pflege in der Schweiz, zu Kreuzlingen, Münsterlingen, Muri, Ittingen, so wie der Institute der Begonnen oder Seelschwestern, auch „willig arme Schwestern“ genannt, die sich schon im 11. und 12. Jahrhundert namentlich in den Niederlanden dem Spital- und Krankendienste widmeten. Vorzüglich ausführlich verbreitet sich dann das Blatt (Seite 7, 8, 9, 10, 11, 12) über die sogenannten barmherzigen Schwestern, von denen eine Klasse nach ihrer Kleidung auch „graue Schwestern“, und die andern, mit schwarzer Kleidung, „Hospital-schwestern des hl. Augustinus“, heißen und über ihre Gründung durch „den hl. Vinzenz von Paula,“ ihre Bildung, ihre schnelle und große Ausbreitung und ihr unbeschreiblich segenreiches Wirken in Frankreich, Deutschland und der Schweiz, „wo sie, wie das Blatt sich ausdrückt, gegenwärtig schon vier Spitäler preiswürdig versorgen.“

Besonders spricht es (Seite 10, 11, 12) mit so unbefangener Liebe und Wärme von dem „Leben und Wirken dieser frommen, menschenfreundlichen Schwestern,“ auch in der Schweiz, daß wir glauben, unsere Leser werden uns Dank wissen, wenn wir hier Einiges daraus wörtlich folgen lassen, damit sie sehen, wie selbst Protestanten und edle Männer von Zürich (woher unedle, auch in der neuesten Zeit, sonst so oft bittere Ausfälle und Verunglimpfungen über katholische Institutionen in die Welt austreuen) sich über unsere barmherzigen Schwestern aussprechen.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreich. Aus dem Sion No. 25 vernehmen wir die zuverlässige Nachricht, daß Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich Dannenmayers Kirchen-Geschichte und Rechenberger's Kirchen-Recht aus allen Hörsälen zu entfernen befohlen hat. Ein sicherer Vorbote eines andern, bessern kirchlichen Lebens in den österreichischen Staaten, welches durch das neue Konkordat mit Rom geweckt werden wird; ein schlagender Wink für Diejenigen, welche die Keime österreichischer Pflanzen immer auf fremden Boden versetzen wollen, nachdem eine Erfahrung von 50 Jahren das Ungeheimliche dieser Pflanzen auf eigenem Boden bewährt hat!!!